

Satzung
des
A10 Bowling - Club Wildau e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:
A10 Bowling - Club Wildau e.V.

Er hat seinen Sitz in: **15732 Schulzendorf**
Ernst - Thälmann - Str. 136

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung, Pflege und Verbreitung des Bowlingsports.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb/ Ende der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich, mittels Aufnahmeantrag, bei einem Vorstandsmitglied zu beantragen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Eine eventuelle Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.
Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen und muss einen Monat vor oben genannten Terminen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst folgende Aufgaben:

- sie beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
- sie beschließt den Vereinshaushalt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- sie beschließt über die Entlastung des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- sie nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen
- sie wählt den Vorstand für 2 Jahre mit einfacher Mehrheit
- über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen
- die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von allen Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender (Präsident)
- 2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
- Kassenwart

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich, zwei Wochen im voraus, mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein.

Der 1. Vorsitzende (Präsident) führt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Die Arbeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

Der Verein kann jedoch Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt, gewähren.

Stehen der Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 7 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben.

Über die Fälligkeit und Höhe der Beiträge und Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Ordnungen

Die durch die Mitgliederversammlungen beschlossenen Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn:

- die Erfüllung seines Zwecks unmöglich erscheint
- der steuerbegünstigte Zweck entfällt
- wenn zweidrittel der Mitglieder dieses beim Vorstand beantragen

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, soll das Vereinsvermögen für die Förderung des Sports verwendet werden.

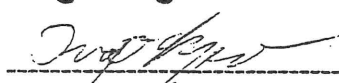
§ 10 Der Verein soll gemäß der Gründungsversammlung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 11 Die Vereinsgründung sowie diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 22.03.2005 beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:



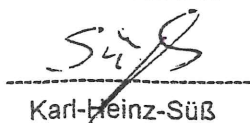
Patrick Boll



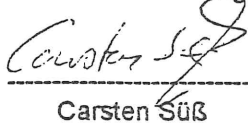
Ingo Koppe



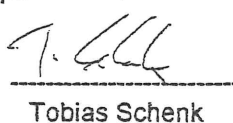
Uwe Lenz



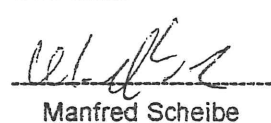
Karl-Heinz-Süß



Carsten Süß



Tobias Schenk



Manfred Scheibe

Vorstehende Abschrift, die mit dem mir
vorgesehenen Schriftstück wörtlich über-
einstimmt, wird hiermit beglaubigt.

Königs Wusterhausen, den 11 Okt 05

Urkundenbeamter der Geschäftsstelle

(Löffner)
Justizangestellte

